



Gemeinde
Windisch

Musikschulreglement

vom Einwohnerrat genehmigt: 25.10.2017
gültig ab: 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich / Zuständigkeiten	3
3	Organisation	3
3.1	Grundsätze	3
3.2	Aufsicht	4
3.3	Partnergemeinden	4
3.4	Infrastruktur	4
3.5	Organisation	4
3.5.1	Musikschulkommission	4
3.5.2	Musikschulleitung	4
3.5.3	Musikschul-Lehrpersonen	5
3.6	Unterricht	5
3.6.1	Zulassung	5
3.6.2	Transport	5
4	Finanzierung	5
4.1	Musikunterricht	5
4.2	Instrumente und Noten	5
4.3	Tarife	6
5	Vergünstigungen	6
5.1	Vergünstigte Angebote	6
5.2	Verfahren	6
5.2.1	Anspruchsberechtigung	6
5.2.2	Antragstellung	6
5.2.3	Auszahlung	7
5.2.4	Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben	7
5.3	Berechnungen	7
5.3.1	Berechnungsgrundlage	7
5.3.2	Massgebendes Einkommen	7
5.3.3	Vergünstigungssatz	8
5.3.4	Berechnung Elternbeitrag	8
6	Rechtsmittel	8
7	Schlussbestimmungen	9
7.1	Vollzug	9
7.2	Inkrafttreten	9

Musikschulreglement

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12a (SR 442.1),
- das Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100),
- die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391),

dieses Reglement.

1 Zweck

¹ Die Musikschule dient der musikalischen Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ab Beginn des Kindergartens bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Windisch.

² Die Gemeinde ist Trägerin der Musikschule und ermöglicht Kindern und Jugendlichen von Erziehungsberechtigten (Eltern, Konkubinatspartner, Alleinerziehende) unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Musikschule.

³ Zudem unterstützt sie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter. Die Musikschulleitung legt auf Antrag der Musikschullehrperson den Ausbildungsbedarf, die Unterstützung und den zusätzlichen Unterricht fest.

⁴ Im Reglement sind alle zentralen Informationen für die Erziehungsberechtigten betreffend des Angebots, der Anspruchsberechtigung, der Richtlinien für den Besuch, des Tarifsystems und der Einstufung der vergünstigten Musikschulangebote.

2 Geltungsbereich / Zuständigkeiten

¹ Das Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Windisch und die Mitarbeitenden der Musikschule.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Musikschulkommission zuständig.

3 Organisation

3.1 Grundsätze

Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie

- den Betrieb finanziert und die Aufsicht über die Musikschule sicherstellt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt,
- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt.

3.2 Aufsicht

Die Musikschule steht unter der Aufsicht der Schulpflege und der Musikschulkommission.

3.3 Partnergemeinden

Der Gemeinderat schliesst mit Partnergemeinden, die regelmässig und in grösserem Umfang Schülerinnen und Schüler an die Musikschule entsenden, Leistungsvereinbarungen ab.

3.4 Infrastruktur

Die Gemeinde stellt der Musikschule soweit möglich die nötigen Räume zur Verfügung.

3.5 Organisation

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht ist die Schulpflege Windisch zuständig.

² Die Schulpflege Windisch setzt unterstützend eine Musikschulkommission ein.

³ Die Leitung der Musikschule liegt bei der Musikschulkommission und der Musikschulleitung.

⁴ Für administrative Aufgaben steht der Schulleitung das Sekretariat der Musikschule zur Seite.

3.5.1 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission besteht aus:

- 1 Vertretung der Schulpflege Windisch,
- 1 bis 2 Vertretungen der Lehrkräfte der Volksschulen der beteiligten Gemeinden,
- 1 bis 2 Vertretungen aus den Partnergemeinden,
- 1 bis 3 weiteren Mitgliedern.

Die Musikschulleitung gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

² Die Aufgaben der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Die Musikschulkommission konstituiert sich selber.

3.5.2 Musikschulleitung

¹ Die Schulpflege Windisch wählt die Musikschulleitung. Die Musikschulkommission hat das Vorschlagsrecht.

² Die Aufgaben der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

3.5.3 Musikschul-Lehrpersonen

¹ Die Schulpflege Windisch wählt die Musikschul-Lehrpersonen. Die Musikschulkommission hat das Vorschlagsrecht.

² Die Musikschul-Lehrpersonen verfügen über einen Fachhochschulabschluss oder ein Diplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes, bzw. stehen vor dessen Erwerb.

³ Die Anstellung richtet sich nach

- dem Personalreglement der Gemeinde
 - für den Unterricht bis zur 5. Klasse Primarschule,
 - für den Zusatzunterricht an der 6. bis 9. Klasse,
 - für den Unterricht der in Ausbildung stehenden bis zum 20. Altersjahr;
- dem Lehrerbesoldungsdekret des Kantons Aargau für den Unterricht an der 6. bis 9. Klasse.

3.6 Unterricht

3.6.1 Zulassung

¹ Das Musikschulangebot steht folgenden in Windisch wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen:

- allen Schülern und Schülerinnen von der Vorschulstufe bis zur Sekundarstufe 1,
- allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, welche anderweitig beschult werden (während der obligatorischen Schulzeit),
- Jugendlichen in einer Erstausbildung nach der obligatorischen Schulzeit, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

3.6.2 Transport

Der Transport der Schüler und Schülerinnen an den Unterrichtsort ist Sache der Erziehungsberechtigten und wird nicht finanziell abgegolten. Die Verantwortung und Haftung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

4 Finanzierung

4.1 Musikunterricht

Der Musikschulunterricht wird finanziert durch:

- Beiträge von Erziehungsberechtigten,
- Beiträge der Gemeinde,
- Beiträge des Kantons (ab 6. Klasse bis Ende Sekundarstufe I).

4.2 Instrumente und Noten

Anschaffung oder Miete der Instrumente und Noten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

4.3 Tarife

¹ Die Tarife werden vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege für einen Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich festgelegt.

² Für Geschwister wird an der Primarstufe ein Rabatt gewährt. Dabei sind auch ältere Geschwister, die bereits in der Oberstufe sind, zu berücksichtigen, nicht aber solche, die die obligatorische Schulzeit beendet haben. Die Schulpflege legt in Absprache mit dem Gemeinderat die Abstufung fest.

³ Es wird nur der Unterricht eines Instrumentes vergünstigt.

5 Vergünstigungen

5.1 Vergünstigte Angebote

Der Musikschulunterricht wird bis zu maximal einer halben Lektion (25 Minuten) pro Schüler und Instrument vergünstigt. Für zusätzlichen Unterricht wird keine Vergünstigung gewährt.

5.2 Verfahren

5.2.1 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.

² Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

5.2.2 Antragstellung

¹ Die Vergünstigungen werden jeweils anfangs Semester neu berechnet und gelten für das ganze Semester.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen vor Beginn des Schulsemesters bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben oder verspäteter Einreichung des Antragsformulars besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

5.2.3 Auszahlung

¹ Die Vergünstigungen werden am Rechnungsbetrag des Elternbeitrags abgezogen.

² Ungerechtfertigte Vergünstigungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

5.2.4 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung der Vergünstigung benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine Vergünstigung gewährt.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren Vergünstigung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann das Lehrverhältnis durch die Musikschule aufgelöst werden.

5.3 Berechnungen

5.3.1 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 5.3.2.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

5.3.2 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen, zuzüglich
- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

³ Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsbe-
rechtigung mehr.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräf-
tigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Perso-
nen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem
ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens-
und Zahlungspflichten wird nachgekommen.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag
ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten ent-
spricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steu-
erbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁶ Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur An-
wendung.

⁷ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Le-
bensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche,
die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

5.3.3 Vergünstigungssatz

¹ Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Ver-
günstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

² Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

5.3.4 Berechnung Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Musikschultarif (des gewählten Angebots)} \\ & \times [100\% - \text{Vergünstigungssatz}] \\ & = \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

6 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Musikschule kann
eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfah-
ren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Tarifgestaltung und -struktur, An- und Abmeldeformalitäten, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2013. Es tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Windisch, 25. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

André Gigandet

Notizen:
